

Begründung
zum Bebauungsplan Nr. 30/67 "In Lerchenfeld"
der Kreisstadt Gifhorn

I

Allgemeine Begründung

Der Bebauungsplan ist aufgestellt zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung.
Das Gebiet ist bereits bebaut.
Im Entwurf zum Flächennutzungsplan ist das Gebiet als Wohngebiet ausgewiesen.

II

Besondere Merkmale

1. "Kleines Wohngebiet" (im § 3 Nutzungsverordnung) in eingeschossiger, offener Bauweise (Ic). Die Grundflächenzahl beträgt 0,3, die Geschosshöhenzahl ebenfalls 0,3.
Der Anbau des Dachgeschosses ist als Ausnahme gem. § 31 Abs.1 BbauG möglich, wenn für alle Wohnungen genügend Abstell- und Trockenräume vorhanden sind.
2. "Allgemeines Wohngebiet" (WA § 4 Nutzungsverordnung) in höchstens zweigeschossiger, offener Bauweise (II oP). Die Grundflächenzahl beträgt 0,4, die Geschosshöhenzahl 0,7.

III.

1. Das Plangebiet hat eine Größe von 12,773 ha.
2. Die Erschließungsfläche ist vorhanden.

Bezeichnung	Fläche
Feldstr.	3.915 qm
Gilherlahner Damm	5.399 "
Lerchenfeld	1.420 "
Alter Postweg (teilweise)	2.145 "
Ackerstr.	2.270 "
Heimnöck	714 "
Verbindungszug Vinkenkaten-Feldstr.	450 "
Vorbehaltfläche Berufsschule	10.385 " = 36.698,- qm.

Das entspricht 28,73 % des Bruttobaulandes.

3. a) Das Nettobauland beträgt 9.1037 ha
Vorhanden sind 67 Landfamilien-Wohnhäuser
z.T. mit zweiter Wohnung im angebauten Dachgeschoss
 $67 \times 1,2 = 75 \text{ WB}$
Das sind 75 WB $\times 3,5 = 263$ Personen.
Geplant sind 15 WB
 $15 \text{ WB} \times 3,5 = 53$ " = 516 Personen.

b) Bevölkerungsdichte = 35 EW/ha Nettobauland.

c) Die gesamt zulässige Geschosshöhenzahl beträgt

$$\begin{array}{lll} \text{WR} & 87.055 \times 0,3 = & 26.117 \text{ qm} \\ \text{WA} & 3982 \times 0,7 = & 2.776 " = 28.895 \text{ qm.} \end{array}$$

Bei Gewährung der Ausnahme gem. § 31 Abs.1 BbauG erhöht sich die zulässige Geschosshöhenzahl im Gebiet WR um $87.055 \times 0,2 = 17.411$ qm, so daß dann

die zulässige Geschäftlichenzahl $26.895 + 17.411 + 2778 = 46.084$ qm beträgt.

IV.

Verkehrliche Erschließung

Das Flächengebiet wird erschlossen durch die unter III aufgeführten Straßen. Zur Aufnahme des ruhenden Verkehrs sind den Straßen Parkplätze zugeordnet. Darüber hinaus sind durch die vorhandenen Straßenbreiten in Verkehrsrichtung zus. Parkmöglichkeiten gegeben.

V.

Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung erfolgt durch Anschluß an die Kanalisation der Stadt ~~die auf die Grundstücke, die aus techn. Gründen nicht angeschlossen werden können; die Frischwasserversorgung durch Anschluß an die vorh. Wasserleitung der Stadt.~~

VI.

Kosten der Durchführung und Erschließung

Im Beaugebiet sind Straßen, Wege und Parkflächen mit einer Gesamtfläche von 17.413 qm vorhanden. Bei Annahme eines Durchschnittsatzes von 50,- DM/qm für Freilegung der Flächen, für die Fahrbahn, Bürgersteige und Regenwasserbeseitigung ergeben sich Gesamtkosten von 865.650,- DM. Nach den Bestimmungen des BBauG (§§ 120 und 129) trägt die Stadt mindestens 10 % von dem Erschließungsaufwand.

VII.

Bodenordnungsmaßnahmen

Die Stadt beabsichtigt, vor dem Ausbau der im Bebauungsplan festgelegten Straßen, Wege und Plätze die für den Gemeinbedarf benötigten Flächen in Anspruch zu nehmen.

Wenn auf Grund privater Vereinbarungen keine befriedigenden Abmachungen für die Verwirklichung des Bebauungsplanes erzielt werden können, beabsichtigt die Stadt gem. §§ 45 ff. 80 ff und 85 ff des BBauG Grenzregelungen vorzunehmen, Grundstücke umzulegen oder die erforderlichen Flächen zu enteignen.

Gifhorn, den 24. Mai 1967.....

Der Bürgermeister



Der Stadtdirektor

In Vertretung


Stadtassessor